Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 8153.) Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Advokat-Anwalte und Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 26. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Die für die Gebühren der Advokat-Anwalte und der Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gemäß den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen geltenden Sätze werden in der Weise erhöht, daß überall an die Stelle von Franken oder Bruchtheilen eines Franken ebensoviel Deutsche Mark oder Bruchtheile einer Mark treten.

§. 2.

Bei allen Landgerichten des Appellationsgerichtsbezirks sind fortan ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Städte, in welchen sie ihren Sitz haben, die Gebühren der Advokat-Anwalte und der Advokaten nach den gegenwärtig bei dem Landgerichte zu Cöln geltenden Sätzen in der durch §. 1. bestimmten Erhöhung zu berechnen.

§. 3.

Die Gebühren für Prozeßhandlungen oder Geschäfte, welche, bevor dieses Gesetz in Kraft getreten, vorgenommen sind, kommen nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz, auch wenn die Instanz noch nicht beendigt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 26. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.
Falk. v. Kameke. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1873.

(Nr. 8154.) Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Emeritirung solcher Pfarrgeistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstunfähig werden, mit Zustimmung der Hannoverschen Landessynode, was folgt:

§. 1.

Pfarrgeistliche, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur ausreichenden Versehung ihres Dienstes untüchtig sind, sollen, soweit sie nicht der festen Anstellung ermangeln und deshalb einfach vom Dienste entlassen werden können, in den Ruhestand versetzt werden oder einen Gehülfen (Kollaborator) erhalten.

§. 2.

Ist ein Geistlicher noch fähig, einen wesentlichen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzunehmen, daß die Unfähigkeit nur vorübergehend sein werde, so ist die Beiordnung eines Kollaborators zu verfügen, es müßte denn aus besonderen Gründen eine Versetzung in den Ruhestand zur Herbeiführung einer ausreichenden Versehung des Dienstes unerläßlich sein.

Kann dagegen der Geistliche wegen dauernder Unfähigkeit keinen wesentlichen Theil seines Dienstes mehr versehen, oder hat eine wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit angeordnete Kollaboratur bereits drei Jahre bestanden, ohne daß die Fähigkeit zur Versehung eines wesentlichen Theils der Dienstgeschäfte wieder eingetreten wäre, so muß in der Regel die Versetzung in den Ruhestand erfolgen.

§. 3.

Geistliche, welche nach Erlaß dieses Gesetzes auf einer Pfarrstelle oder einer ständigen Pfarrgehülfenstelle angestellt oder auf eine andere Stelle versetzt werden, haben bei ihrer Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegehalt, bestehend in:

1) einem Viertel ihrer letzten anrechnungsfähigen Diensteinnahme (§. 7.),
2) einem Zuschusse aus dem Emeritirungsfonds (§. 13.), welcher mindestens Einhundert Thaler betragen, übrigens aber so bemessen werden soll, daß der Ruhegehalt dadurch die in den §§. 4. und 5. bestimmte Höhe erreicht.

§. 4.

Der Ruhegehalt für die im §. 3. bezeichneten Geistlichen soll:

1) vom vollendeten zehnten Dienstjahre an mit jedem weiteren Dienstjahre um 1 Prozent, vom vollendeten zwanzigsten Dienstjahre an um 1½ Prozent, höchstens

höchstens jedoch um 50 Prozent der letzten Diensteinnahme das Viertel derselben (§. 3. Nr. 1.) übersteigen;

2) vom vollendeten zehnten Dienstjahre an mindestens 300 Thlr. betragen.

§. 5.

Eine Erhöhung des Ruhegehalts über die nach §§. 3. und 4. sich ergebenden Sätze kann bis zum Betrage von 500 Thlrn. durch Beschluß des Landeskonsistoriums, mit Zustimmung des Ausschusses der Landessynode, an solche Geistliche bewilligt werden, bei welchen besondere Bedürftigkeit mit tadelloser Dienstführung zusammentrifft; jedoch darf auch in diesem Falle der Ruhegehalt die Höhe des letzten Diensteinkommens nicht überschreiten.

§. 6.

Das Dienstalter wird vom vollendeten 25. Lebensjahre, sofern bis dahin bereits die in der Verordnung vom 4. Mai 1868. vorgeschriebene Prüfung pro ministerio, bezw. die nach §. 11. derselben Verordnung für die der Provinz Hannover nicht Angehörenden diese Prüfung ersetzende auswärtige Prüfung bestanden war, sonst von dem Zeitpunkte der bestandenen Prüfung an bis zu dem Zeitpunkt berechnet, auf welchen die Versetzung in den Ruhestand endgültig verfügt wird. Zeiträume von einem halben Jahre und darüber werden für ein volles Jahr, Zeiträume darunter gar nicht gerechnet.

Bei solchen, auf welche die Vorschriften der angezogenen Verordnung über Befähigung für das geistliche Amt noch keine Anwendung leiden, wird das Dienstalter schlechthin vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet.

§. 7.

Die anrechnungsfähige Diensteinnahme (§. 3.) wird auf Grund des letzten amtlichen Dienstanschlages von der Kirchenregierung festgestellt.

Eine vorhandene freie Dienstwohnung ist bei der Feststellung zu 10 Prozent des sonstigen anschlagsmäßigen Diensteinkommens, höchstens jedoch zu 120 Thlr. zu veranschlagen.

Ein Zuwachs zum Diensteinkommen, welcher seit Aufstellung des letzten amtlichen Dienstanschlages durch Hinzukommen neuer Emolumente oder durch wachsenden Ertrag bisheriger entstanden ist, kann dabei nur berücksichtigt werden, wenn er noch nicht länger als drei Jahre bestanden hat ohne daß der Stellinhaber auf Berichtigung des Dienstanschlages angetragen hätte.

Persönliche Gehaltszulagen auf Dienstzeit, sowie Einnahmen, welche ein Geistlicher in seiner Eigenschaft als Ephorus oder Generalsuperintendent bezieht, werden angerechnet. Sonstige Einnahmen, namentlich auch solche, welche von einem höheren kirchenregimentlichen Amte bezogen werden, bleiben unberücksichtigt.

§. 8.

Uebernimmt ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher ein anderes öffentliches Amt, so mindert sich der ihm beigelegte Ruhegehalt während der Dauer dieses Verhältnisses um den Betrag, um welchen der Ruhegehalt und die mit dem fraglichen öffentlichen Amte verbundene Diensteinnahme zusammen die letzte anrechnungsfähige Diensteinnahme (§. 7.) übersteigen.

Verstirbt ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher mit Hinterlassung von Descendenten oder einer Wittwe, so soll diesen der Ruhegehalt noch für sechs Monate, vom Sterbetage des Geistlichen an gerechnet, ausgezahlt werden; andernfalls hört der Bezug des Ruhegehalts mit dem Sterbemonate auf. Wo eine Wittwe mit Descendenten konkurrirt, erhält dieselbe die Hälfte der obigen Bezüge.

§. 9.

Die Wittwe eines in den Ruhestand versetzten Geistlichen hat an dem mit der letzten Dienststelle verbundenen Witthum dieselben Rechte, welche sie haben würde, wenn ihr Ehemann als Inhaber der Stelle verstorben wäre, und zwar soll sie gegenüber Wittwen später auf derselben Stelle angestellter Geistlicher als erste Wittwe gelten.

§. 10.

Wird wegen theilweiser oder vorübergehender Dienstunfähigkeit eines Geistlichen die Beiordnung eines Kollaborators verfügt, so liegt die Unterhaltung des Letzteren zunächst dem Geistlichen ob; jedoch dürfen die Kosten derselben die Diensteinnahme nicht unter den Betrag mindern, welcher dem Geistlichen als Ruhegehalt zukommen würde, wenn er zu derselben Zeit in den Ruhestand versetzt würde. Der Mehrbetrag der Unterhaltungskosten erfolgt aus den für die Ruhegehalte bestimmten Mitteln (Emeritirungsfonds, vergl. §. 13.). Das Landeskonsistorium ist ermächtigt, ausnahmsweise mit Zustimmung des Ausschusses der Landessynode eine weitergehende Uebernahme der Unterhaltungskosten auf diese Mittel zu bewilligen. Der Gehalt eines auf Grund dieses Gesetzes anzustellenden Kollaborators, sowie der Geldwerth, zu welchem eine vom verpflichteten Geistlichen zu leistende freie Station anzurechnen ist, wird von der Kirchenregierung festgestellt.

Der zur Unterhaltung eines Kollaborators aus dem Emeritirungsfonds zu leistende Zuschuß wird auch während der Gnadenzeit fortgezahlt, wogegen die zum Genusse der Gnadenzeit Berechtigten für deren Dauer die Leistungen fortzusetzen haben, welche dem Geistlichen zur Unterhaltung seines Gehülfen oblagen.

§. 11.

Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand, sowie die Beiordnung eines Kollaborators können sowohl von Amtswegen als auf Antrag des betreffenden Geistlichen geschehen.

Wird die Maßregel nicht vom Geistlichen selbst beantragt, so ist derselbe vor endgültiger Verfügung mit seinen Einwendungen dagegen zu hören. In allen

allen Fällen muß dem betheiligten Kirchenvorstande zu einer Aeußerung über die beabsichtigte Maßregel Gelegenheit gegeben werden und der Geistliche über die beabsichtigte Feststellung des Ruhegehalts, bezw. der von ihm zur Unterhaltung des Kollaborators zu übernehmenden Leistungen gehört werden.

Alle auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verfügungen, durch welche eine Belastung des Emeritirungsfonds herbeigeführt wird, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Landeskonsistoriums.

§. 12.

Das Viertel der anrechnungsfähigen Diensteinnahme (§. 3. Nr. 1.) soll dem im Ruhestand versetzten Geistlichen, soweit es sich von seinen, nicht dauernd mit der Pfarrstelle verbundenen Einnahmen berechnet, aus dem Emeritirungsfonds, übrigens aber von dem Dienstnachfolger nach näherer Anordnung der Kirchenregierung ausgezahlt werden. Wo indessen beim Vorhandensein mehrerer Geistlichen in einer Kirchengemeinde ein Aufrücken von der unteren zur oberen Stelle stattfindet, ist auch eine derartige Regelung zulässig, daß die Abgabe jedesmal von dem Inhaber der untersten Dienststelle geleistet wird.

Soweit und so lange durch diese dem Stellinhaber obliegende Abgabe die Einnahme einer Pfarrstelle unter den nach dem Gesetze, betreffend die Aufbesserung ungenügend dotirte rPfarrstellen, erforderlichen Mindestertrag, oder die Einnahme einer Pfarrgehülfenstelle unter den nach dem Erachten der Kirchenregierung nothwendigen Mindestertrag herabgedrückt wird, ist die Einnahme der Stelle bis zu dem nach dem genannten Gesetze, bezw. nach dem Erachten der Kirchenregierung erforderlichen Mindestertrag durch Zuschuß der betreffenden Kirchengemeinde zu ergänzen.

Der Zuschuß erfolgt, soweit nicht durch Verhandlung mit dem Kirchenvorstande anderweite Mittel zur Verfügung gestellt werden, aus der Parochial-Kirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst durch Leistungen der Kirchengemeinde.

Ueber das Verhältniß, nach welchem vereinigte Kirchengemeinden zu dem Zuschusse beizutragen haben, soll, wenn eine Vereinbarung zwischen den betheiligten Kirchenvorständen nicht erreicht wird, in unterer Instanz nur nach Anhörung des Ausschusses der Bezirkssynode, in der Berufungs-Instanz vom Landeskonsistorium nur nach Anhörung des Ausschusses der Landessynode entschieden werden.

Ist nach übereinstimmendem Ermessen des Landeskonsistoriums und des Ausschusses der Landessynode die betreffende Kirchengemeinde nicht im Stande, den Zuschuß, sei es durch Zahlung ihrer Parochial-Kirchenkasse, sei es durch Leistungen der Gemeindeglieder, aufzubringen, so ist derselbe auf den Emeritirungsfonds zu übernehmen.

§. 13.

Zur Beschaffung der Zuschüsse zum Ruhegehalte, sowie der Zuschüsse zur Unterhaltung von Kollaboratoren, wird ein vom Landeskonsistorium zu verwaltender

 „Eme-

„Emeritirungsfonds für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover“

errichtet.

§. 14.

Dem Emeritirungsfonds fließen außer den durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage aus dem Klosterfonds bewilligten Zuschüssen folgende Einnahmen zu:

1) Eine jährliche Abgabe derjenigen Geistlichen, welche nach Erlaß dieses Gesetzes fest angestellt oder auf eine andere Stelle versetzt werden.

Dieselbe ist nach Prozenten der anrechnungsfähigen Diensteinnahme, soweit dieselbe in 25 Thalern aufgeht, zu berechnen und soll betragen:

a) bei einer Diensteinnahme von 500 Thlrn. inkl. bis 800 Thlr. exkl. $3\frac{1}{4}$ Prozent,

b) bei einer Diensteinnahme von 800 Thlrn. inkl. bis 1200 Thlr. exkl. 1 Prozent,

c) bei einer Diensteinnahme von 1200 Thlrn. inkl. und darüber $1\frac{1}{2}$ Prozent.

Die Abgabe wird in vierteljährigen Raten am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus gezahlt und während der Vakanzzeit von demjenigen entrichtet, welcher die Einnahmen der Stelle bezieht.

Geistliche mit einer anrechnungsfähigen Diensteinnahme unter 500 Thlr. bleiben von der Abgabe frei.

2) Eine einmalige Abgabe derjenigen bereits vor Erlaß dieses Gesetzes angestellten Geistlichen, welche nach Erlaß desselben auf eine andere Stelle versetzt werden. Dieselbe erfolgt nur bei der ersten nach Erlaß dieses Gesetzes stattfindenden Versetzung des Geistlichen. Ihr Betrag soll der Summe der jährlichen Beiträge gleichkommen, welche der betreffende Geistliche nach Nr. 1. zu zahlen gehabt hätte, wenn er am Tage nach Erlaß dieses Gesetzes angestellt wäre, und in vier gleichen Raten an den auf den Dienstantritt folgenden Vierteljahrsterminen entrichtet werden. Stirbt der Geistliche, so erlischt die Zahlungspflicht hinsichtlich der erst nach dem Tode fällig werdenden Raten. Ein vor Ablauf der Termine erfolgender Dienstabgang dagegen ändert die Zahlungspflicht nicht. (Vergl. übrigens §. 18.)

3) Ein durch Beiträge der Bezirks-Synodalkassen aufzubringender jährlicher Zuschuß, dessen Gesammtbetrag so bemessen wird, daß auf jede in der Landeskirche der Provinz vorhandene Pfarr- oder ständige Pfarrgehülfenstelle 5 Thaler fallen.

Die Beiträge erfolgen nach demselben Fuße, welcher in Gemäßheit des §. 82. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 4. Oktober 1864. für die Kosten der Landessynode gilt.

§. 15.

Das Landeskonsistorium hat jährlich die über den Emeritirungsfonds geführte Rechnung, nachdem dieselbe revidirt ist, dem Ausschusse der Landessynode zur Einsicht vorzulegen.

Ueber-

Uebergangsbestimmungen.

§. 16.

Den gegenwärtig vorhandenen vollständig emeritirten Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge.

Was dazu oder zur Besoldung des Dienstnachfolgers eines Emeritus nach der getroffenen Regelung von Stellinhabern, Kirchenkassen oder Kirchengemeinden beizutragen ist, wird diesen an den ihnen nach diesem Gesetze an den Emeritirungsfonds abzuführenden jährlichen Leistungen für die Dauer des gegenwärtigen Emeritirungsverhältnisses abgesetzt.

Den Wittwen und Descendenten der gegenwärtig vorhandenen vollständig emeritirten Geistlichen verbleiben diejenigen Rechte, welche ihnen nach bisheriger Ordnung zustanden.

§. 17.

Geistlichen, welchen schon vor Erlaß dieses Gesetzes wegen dauernder gänzlicher oder theilweiser Dienstunfähigkeit ein Kollaborator beigeordnet war, soll, wenn sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden müssen, der in Gemäßheit des Gesetzes, jedoch nach Absatz von 10 Prozent der anrechnungsfähigen Diensteinnahme, zu berechnende Ruhegehalt zu Theil werden. Dabei sind diejenigen Dienstjahre, während welcher das Kollaboraturverhältniß bestanden hat, nur zur Hälfte anzurechnen. Jedoch sollen diese Beschränkungen nur wirksam werden, soweit der Betrag des gesetzlichen Ruhegehalts die Hälfte der anrechnungsfähigen Diensteinnahme und das im §. 4. festgesetzte Minimum übersteigt.

So lange die Versetzung in den Ruhestand nicht eintritt, verbleibt es hinsichtlich der Unterhaltung des Kollaborators bei der getroffenen Regelung. Auf die danach von Kirchenkassen oder Kirchengemeinden zum Unterhalte des Kollaborators zu leistenden Beiträge findet die Bestimmung des §. 16. S. 2. analoge Anwendung.

§. 18.

Alle übrigen, bereits vor Erlaß dieses Gesetzes angestellten Geistlichen haben, wenn sie auf ihrer gegenwärtigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt werden, lediglich Anspruch auf dasjenige, was ihnen nach bisher geltendem Rechte in solchem Falle zukommt, sofern sie nicht binnen einer vom Landeskonsistorium vorzuschreibenden Frist die Erklärung abgeben, daß sie die im §. 14. Nr. 1. festgesetzte Abgabe von Erlaß dieses Gesetzes, die Inhaber von Stellen unter 500 Thaler von der Zeit einer Erhöhung ihrer Diensteinnahme auf mindestens 500 Thaler an übernehmen wollen.

Geistliche, welche diese Erklärung abgeben, bleiben bei etwaiger Versetzung von der im §. 14. Nr. 2. festgesetzten Abgabe verschont, und werden hinsichtlich des demnächst zu beanspruchenden Ruhegehalts den erst nach Erlaß dieses Gesetzes angestellten Geistlichen gleichgestellt; doch soll ihnen bei Berechnung des Ruhegehalts, falls sie früher länger als fünf Jahre als Pfarramtsgehülfen

(Kol-

(Kollaboratoren, Adjunkten, Kooperatoren, Reiseprediger u. s. w.) angestellt gewesen sind, jedes weitere Dienstjahr in dieser Stellung doppelt angerechnet werden.

Schlußbestimmungen.

§. 19.

Verpflichtungen zu Gewährung von Leistungen in Emeritirungsfällen, welche aus besonderen Gründen Dritten obliegen, sollen durch dieses Gesetz nicht geändert werden.

Soweit hierdurch der Ruhegehalt oder der Unterhalt des Gehülfen beschafft wird, mindern sich die Leistungen des Emeritirungsfonds, beziehungsweise des Geistlichen für den Gehülfen.

Werden durch solche Verpflichtungen in Betreff der Geistlichen einer Pfarrgemeinde diejenigen Leistungen, welche nach diesem Gesetze dem Emeritirungsfonds (§. 13.) obliegen, nach dem Ermessen des Landeskonsistoriums vollständig gesichert, so sind diese Geistlichen, wie die Pfarrgemeinde, auf ihren Antrag von allen Zahlungen für den Emeritirungsfonds freizulassen.

§. 20.

Das Landeskonsistorium wird, vorbehaltlich der Befugnisse, welche nach §. 7. der Verordnung vom 17. April 1866., betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, dem Kultusminister in den zum Geschäftskreise des Landeskonsistoriums gehörigen Angelegenheiten zustehen, mit der Ausführung dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 16. Juli 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Falk.

(Nr. 8155.) Kirchengesetz, betreffend die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen über die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Die Gnadenzeit soll für die zum Genusse derselben berechtigten Hinterbliebenen aller Pfarrgeistlichen, Superintendenten und General-Superintendenten in Zukunft ein halbes Jahr, vom Sterbetage des Geistlichen an gerechnet, dauern.

Tragen indeß die zur Gnadenzeit Berechtigten die Kosten für die Unterhaltung eines dem verstorbenen Geistlichen beigeordnet gewesenen Gehülfen (Kollaborator, Adjunkt ꝛc.) während der Gnadenzeit oder eines Theils derselben ganz oder theilweise, so soll eine verhältnißmäßige Verlängerung der Gnadenzeit eintreten, deren Dauer im einzelnen Falle von der Kirchenregierung nach den Umständen zu bemessen ist, jedoch niemals das im §. 4. festgesetzte Maaß übersteigen darf.

§. 2.

Soweit die Kosten des Transports der vikarirenden Geistlichen bisher den Gnadenzeitberechtigten oblagen, sind sie in Zukunft während der Gnadenzeit von den Kirchengemeinden, deren Pfarre vakant ist — vorbehaltlich der kraft besonderen Rechtstitels gegen Dritte etwa zu verfolgenden Ansprüche — zu tragen und falls nicht vom Kirchenvorstande unter Genehmigung der ihm Vorgesetzten die Kirchengemeinde vor der Parochialkirchenkasse heranzuziehen beschlossen wird, aus der Parochialkirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst durch Leistungen der Kirchengemeinde zu decken.

§. 3.

Sofern die Gnadenzeit nach jetzt geltendem Rechte länger als ein halbes Jahr dauert oder von einem späteren Zeitpunkte als dem Sterbetage an gerechnet wird, finden die Vorschriften in §§. 1. und 2. keine Anwendung auf die Hinterbliebenen der bereits angestellten und nicht etwa nach Erlaß dieses Gesetzes auf eine andere Stelle versetzten Geistlichen.

§. 4.

Die Kirchenregierung behält die Befugniß, aus besonderen Gründen die Gnadenzeit — jedoch nicht über ein halbes Jahr — zu verlängern.

§. 5.

An den Bestimmungen über die Gnadenzeit bei in Ruhestand versetzten oder sonst entlassenen Geistlichen wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 16. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Falk.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 23. November 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn zur Verbindung mehrerer Steinkohlengruben mit Aachen und Stolberg durch die Aachener Industrie-Bahn-Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 29. S. 115. bis 118., ausgegeben den 26. Juni 1873.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 24. März 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Memel im Betrage von 80,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 19. S. 93. bis 95., ausgegeben den 8. Mai 1873.;

3) das am 9. April 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Regulirung des Germauer Mühlenfließes im Kreise Fischhausen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24. S. 117. bis 121., ausgegeben den 12. Juni 1873.;

4) das am 5. Mai 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Ronneyer Sommer-Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 25. S. 199./200., ausgegeben den 21. Juni 1873.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1873., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Genehmigung zum Ausbau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 29. S. 123., ausgegeben den 16. Juli 1873.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Mai 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 75,000 Thalern V. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 29. S. 123. bis 125., ausgegeben den 16. Juli 1873.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1873., betreffend das der Gemeinde Borbeck im Kreise Essen verliehene Expropriationsrecht für den Ausbau der sogenannten Bocholter Landstraße von der Essen-Ruhrorter Staatsstraße ab bis zu der Brücke der Wasserstation der Eisenhütte Phönix, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26. S. 318., ausgegeben den 28. Juni 1873.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Mai 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Hückeswagen von 100,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26. S. 316. bis 318., ausgegeben den 28. Juni 1873.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Mai 1873., betreffend die der Berlin Phosphate Sewage and Manure Company, limited (Berliner Aktiengesellschaft für Abfuhr und Phosphat-Düngerfabrikation) zu London ertheilte Erlaubniß zum Erwerben mehrerer im Kreise Teltow belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 28. (Beilage), ausgegeben den 11. Juli 1873.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juni 1873., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Folge des Privilegiums vom 24. Januar 1870. (Gesetz-Samml. S. 94.) im Betrage von 250,000 Thalern aufgenommenen Anleihe der Stadt Bochum von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent, mit dem Anfange des Jahres 1874. beginnend, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 28. S. 171., ausgegeben den 12. Juli 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).